

Rechtliche Begründung zur 3. Novelle zur 6. SchuMaV

Allgemeines:

Die erhoffte „Erholungsphase“ der aktuellen epidemiologischen Situation, die in Bezug auf die Jahreswechselfeiertage ein Vorranggeben der Interessen des Art. 8 EMRK begründet hätte, tritt mit Blick auf die jüngsten, bedenklichen Entwicklungen der „Omikron-Variante“ nicht ein, sodass die angedachten Lockerungen der 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV betreffend die Jahreswechselfeiertage nicht im geplanten Ausmaß gesetzt werden können und Sperrstundenregelungen auch für den 31.12.2021 gelten müssen. Zu den diesbezüglichen epidemiologischen Entwicklungen wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Vor dem Hintergrund der hohen Infektiosität der Omikron-Variante (s dazu die fachliche Begründung) ist eine weitgehende Kontaktbeschränkung unerlässlich. Es wird daher die „allgemeine Sperrstundenregelung“ auf 22.00 Uhr vorverlegt. Zusätzlich werden Verschärfungen hinsichtlich der Zusammenkunftsregelungen gesetzt.

Zu § 2 Abs. 3b:

Liegt sowohl ein Nachweis einer zweifachen Impfung als auch ein aufrechter Genesungsnachweis vor, ist dies dem Nachweis einer weiteren Impfung („Boosternachweis“) gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist nach der gegenständlichen Verordnung für die Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 2 Z 1a lit. c einschlägig.

Zur fachlichen Rechtfertigung der Gleichstellung siehe die fachliche Begründung.

Zu § 14 Abs. 2:

Mit Blick auf die bereits erwähnte hohe Infektiosität der Omikron-Variante entfällt die bisherige Unterscheidung der indoor- und outdoor-Zusammenkünfte. Es gelten künftig für beide Bereiche die gleichen Personenhöchstzahlen (siehe dazu die fachliche Begründung).

Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind nur zulässig, wenn höchstens 25 Personen daran teilnehmen, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen.

Zudem werden als Einlassregel – neben der bereits bisher vorgesehenen 2G-Regel (bis zu 500 Teilnehmer zulässig) – zwei weitere Stufen eingeführt. So sind Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen negativen PCR-Test vorweisen, mit bis zu 1.000 Teilnehmern zulässig.

Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Personen teilnehmen, die einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. d („Booster-Impfung“) und zusätzlich einen negativen PCR-Test vorweisen, sind mit bis zu 2.000 Teilnehmern zulässig.

Zu § 25 Abs. 7:

Nach derzeitiger Einschätzung müssen am 31.12.2021 zumindest die Sperrstundenregelungen gelten (dies trägt der Vermeidung nächtlichen Risikoverhaltens in den betroffenen Settings Rechnung). Mit den Sonderregelungen zu Silvester soll einerseits den Interessen aus Art. 8 EMRK Rechnung getragen werden, aber auch das Infektionsrisiko dort bestmöglich verhindert werden, wo dies erforderlich ist.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass die epidemiologische Lage derzeit so volatil ist, dass die Regelungen im Hinblick auf die Bedrohungen durch Omikron engmaschig evaluiert werden müssen und Änderungen auch im Hinblick auf die Silvesterregelungen nicht ausgeschlossen werden können.